

Geschäftsverzeichnisnr. 3713
Urteil Nr. 30/2006 vom 1. März 2006

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 55 und 60 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des subventionierten freien Unterrichtswesens und Artikel 50 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 9. Mai 2005 in Sachen J.-M. Kevelaer gegen die VoG Les écoles catholiques de Waremmes et environs, dessen Ausfertigung am 2. Juni 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Liegt in Anbetracht des Vergleichs zwischen

- den Artikeln 55 ff. des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des subventionierten freien Unterrichtswesens,

- den Artikeln 45 ff. des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens,

- den Artikeln 92 ff. des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittelschulunterricht, technischen, Kunst- und Normalunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes

ein Verstoß gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung vor

1) durch Artikel 55 des vorgenannten Dekrets vom 1. Februar 1993, dahingehend ausgelegt, dass der Organisationsträger grundsätzlich die Möglichkeit – nicht aber die Verpflichtung – hat, eine definitive Einstellung (bzw. je nach seiner Wahl eine zeitweilige Einstellung) in eine offene Stelle eines Beförderungsamtes vorzunehmen, so dass der Bewerber, der zum Zeitpunkt seiner Einstellung alle Voraussetzungen erfüllt, um definitiv eingestellt zu werden, nur zeitweilig eingestellt werden kann, ohne Anspruch auf definitive Einstellung zu haben, während

a) kraft Artikel 45 des vorgenannten Dekrets vom 6. Juni 1994 der Organisationsträger grundsätzlich eine definitive Ernennung in eine offene Stelle eines Beförderungsamtes vornimmt, so dass der Bewerber, der zum Zeitpunkt seiner Ernennung alle Voraussetzungen erfüllt, um definitiv ernannt zu werden, eine solche Ernennung erhält,

b) kraft der Artikel 92 ff. des vorgenannten königlichen Erlasses vom 22. März 1969 die Personalmitglieder der Unterrichtseinrichtungen der Französischen Gemeinschaft definitiv in eine offene Stelle eines Beförderungsamtes ernannt werden;

2) durch Artikel 60 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des vorgenannten Dekrets vom 1. Februar 1993 sowie durch Artikel 50 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des vorgenannten Dekrets vom 6. Juni 1994, dahingehend ausgelegt, dass der Organisationsträger die Möglichkeit hat, eine zeitweilige Einstellung (bzw. Ernennung) in eine offene Stelle eines Beförderungsamtes vorzunehmen, und zwar in Erwartung einer definitiven Einstellung (bzw. Ernennung) des Begünstigten dieser zeitweiligen Einstellung (bzw. Ernennung) selbst, obwohl er zum Zeitpunkt dieser

Einstellung (bzw. Ernennung) alle Voraussetzungen erfüllt, um eine definitive Einstellung (bzw. Ernennung) zu erhalten, oder eines anderen Bewerbers,

während kraft der Artikel 92 ff. des vorgenannten königlichen Erlasses vom 22. März 1969 die Personalmitglieder der Unterrichtseinrichtungen der Französischen Gemeinschaft stets definitiv in eine offene Stelle eines Beförderungsamtes ernannt werden? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Artikel 55 und 60 § 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des subventionierten freien Unterrichtswesens bestimmen:

« Art. 55. Der Organisationsträger kann definitiv in eine endgültig offene Stelle eines Beförderungsamtes einstellen, außer:

1. wenn er durch die geltenden Bestimmungen über die Neuzuweisung oder Wiederbeschäftigung verpflichtet ist, für diese Stelle ein Personalmitglied einzustellen, das wegen des Fehlens einer Stelle zur Disposition gestellt wurde, oder

2. wenn, obwohl er nicht an diese Bestimmungen gebunden ist, ein Personalmitglied für diese Stelle eingestellt wird infolge einer Änderung einer Zuweisung oder einer Versetzung gemäß den in Artikel 56 vorgesehenen Bedingungen ».

« Art. 60. § 1. Ein Beförderungsamt kann in folgenden Fällen zeitweilig zugeteilt werden:

1. wenn der Inhaber des Amtes zeitweilig abwesend ist;

2. in den in Artikel 57 vorgesehenen Fällen;

3. in Erwartung einer definitiven Einstellung.

In dem in Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Fall und spätestens zwei Jahre nach seiner Benennung wird das Personalmitglied definitiv in das Beförderungsamt eingestellt, wenn es zu diesem Zeitpunkt alle Bedingungen von Artikel 59 erfüllt und wenn der Organisationsträger es nicht gemäß den Bestimmungen von Kapitel VIII aus diesem Beförderungsamt entlassen hat.

Diese Beschränkung auf zwei Jahre gilt nicht für eine Stelle in einem Beförderungsamt in den Einheitsklassen der Vor-, Primar- und Grundschulen mit einer einzigen Primarstelle, sofern

kein Personalmitglied desselben Organisationsträgers, das die Bedingungen erfüllt, sich beworben hat.

Während dieser Wartezeit bleibt das Personalmitglied Inhaber der Stelle, für die es definitiv eingestellt wurde ».

B.2. Die Artikel 45 und 50 § 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens bestimmen:

« Art. 45. Ein Organisationsträger nimmt eine definitive Ernennung in eine offene Stelle eines Beförderungsamtes vor, außer:

1. wenn er aufgrund der Bestimmungen über die Zurdispositionstellung wegen des Fehlens einer Stelle und die Neuzuweisung verpflichtet ist, diese Stelle einem zur Disposition gestellten Personalmitglied zu erteilen,

2. wenn er die Stelle bereits durch eine Änderung der Zuweisung gemäß den in Artikel 46 vorgesehenen Bestimmungen vergeben hat ».

« Art. 50. § 1. Ein Beförderungsamt kann zeitweilig vergeben werden:

1. wenn der Inhaber des Amtes zeitweilig abwesend ist;

2. in dem in Artikel 47 vorgesehenen Fall;

3. in Erwartung einer definitiven Ernennung.

Während dieses Zeitraums bleibt das Personalmitglied Inhaber der Stelle, für die es definitiv ernannt wurde.

In dem in Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Fall und spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren wird das Personalmitglied definitiv in das Beförderungsamt ernannt, wenn es zu diesem Zeitpunkt alle Bedingungen von Artikel 49 erfüllt und wenn der Organisationsträger es nicht daraus entlassen hat ».

B.3. Die Artikel 92 bis 96 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 « zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittelschulunterricht, technischen, Kunst- und Normalunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes » bestimmen:

« Art. 92. Die Ernennung in ein Beförderungsamt kann nur erfolgen, wenn in dem zu vergebenden Amt eine Stelle offen ist.

Eine offene Stelle in einem Beförderungsamt kann nur durch Beförderung vergeben werden, wenn sie nicht definitiv in das Beförderungsamt, zu dem die zu vergebende Stelle gehört, ernannten Personalmitgliedern, die wegen des Fehlens einer Stelle zur Disposition gestellt wurden, durch Neuzuweisung erteilt wurde. Eine offene Stelle in einem Beförderungsamt kann nur durch Beförderung zugewiesen werden, wenn sie nicht durch eine Änderung der Zuweisung vergeben wurde.

Jede zeitweilige Benennung in ein Beförderungsamt kann beendet werden, um den vorläufigen Rückruf in den aktiven Dienst eines Personalmitglieds zu ermöglichen, das in dem besagten Amt definitiv ernannt ist und wegen des Fehlens einer Stelle zur Disposition gestellt wurde.

Art. 93. Eine offene Stelle in einem zu vergebenden Beförderungsamt wird den Personalmitgliedern durch eine Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* zur Kenntnis gebracht.

In dieser Bekanntmachung werden die von den Bewerbern um das Amt verlangten Bedingungen sowie die Form und die Frist für das Einreichen der Bewerbungen angegeben.

Art. 94. § 1. Jedes definitiv in ein Beförderungsamt ernannte Personalmitglied kann auf seinen Wunsch hin eine Änderung der Zuweisung in eine andere offene Stelle seines Amtes erhalten.

Diese Änderung der Zuweisung wird wirksam am darauf folgenden 1. Januar, außer im Weiterbildungsunterricht, wo sie zum darauf folgenden 1. September wirksam wird.

§ 2. Ein Personalmitglied, das eine Änderung der Zuweisung in eine andere Schule derselben Zone oder in eine andere Zone wünscht, reicht per Einschreibebrief einen mit außergewöhnlichen Umständen begründeten Antrag bei dem Minister im Laufe des Monats Oktober oder, für den Weiterbildungsunterricht, im Laufe der ersten Hälfte des Monats März ein.

Es schickt innerhalb derselben Frist eine Kopie davon an den Präsidenten der interzonalen Zuweisungskommission.

Der Minister gewährt die Änderung der Zuweisung nur bei einer befürwortenden Stellungnahme der obengenannten Kommission.

§ 3. Außer im Weiterbildungsunterricht kann eine Änderung der Zuweisung vorläufig in eine nicht offene Stelle erfolgen, wenn diese Stelle für wenigstens ein Schuljahr frei ist.

Die Änderung der Zuweisung in eine nicht offene Stelle erfolgt nach den in § 2 festgelegten Modalitäten.

§ 4. Einem Personalmitglied, das aufgrund von § 3 eine Änderung der Zuweisung erhalten hat, ist die Stelle, die es besetzt, definitiv zugewiesen am ersten Tag des Monats, nachdem diese Stelle offen wurde.

§ 5. Die Stelle, die ein gemäß § 3 zugewiesenes Personalmitglied innehatte, ist offen, wenn dieses die Stelle nicht nach zwei aufeinander folgenden Schuljahren wieder einnimmt.

§ 6. Paragraph 2 gilt nicht für das Personal des Inspektionsdienstes.

Art. 95. Die Ernennung in ein Beförderungsamt erfolgt durch Uns.

Art. 96. In ein Beförderungsamt können nur die Personalmitglieder ernannt werden, die ihre Bewerbung in der Form und in der Frist, die im Bewerberauftrag festgelegt waren, eingereicht haben ».

*In Bezug auf Artikel 55 des Dekrets vom 1. Februar 1993 (erster Teil der präjudiziellen Frage)*

B.4. Indem - in der Auslegung durch den vorlegenden Richter - vorgesehen sei, dass der Organisationsträger im subventionierten freien Unterrichtswesen sich dafür entscheiden könne, durch eine definitive Einstellung oder eine zeitweilige Einstellung eine offene Stelle in einem Beförderungsamt zu besetzen (wie im vorliegenden Fall ein Amt als Schulleiter), führe Artikel 55 des Dekrets vom 1. Februar 1993 einen Behandlungsunterschied zwischen Bewerbern für eine solche Stelle ein, je nachdem, ob diese Stelle einerseits zum subventionierten freien Unterrichtswesen oder andererseits zum subventionierten offiziellen Unterrichtswesen oder zum Unterrichtswesen der Gemeinschaft gehöre, da die Obrigkeit in diesen Fällen nicht eine solche Wahlmöglichkeit habe; die Einstellung erfolge definitiv aufgrund von Artikel 45 des Dekrets vom 6. Juni 1994 beziehungsweise der Artikel 92 ff. des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 sowie unter den in diesen Bestimmungen festgelegten Bedingungen.

Der erste Teil der präjudiziellen Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit dieses Behandlungsunterschieds mit Artikel 24 § 4 der Verfassung.

In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter, die Normen auszulegen, die auf die ihm unterbreitete Streitsache anwendbar sind. Der Hof berücksichtigt daher diese Auslegung in seiner Beantwortung der präjudiziellen Fragen.

B.5. Obwohl grundsätzlich die gleiche Behandlung der Unterrichtsanstalten und der Personalmitglieder gilt, schließt Artikel 24 § 4 der Verfassung eine unterschiedliche Behandlung nicht aus, unter der Bedingung, dass diese auf den «jedem Organisationsträger eigenen

Merkmale » beruht. Um hinsichtlich des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung einen Behandlungsunterschied zwischen Unterrichtsanstalten und Personalmitgliedern der Unterrichtsnetze zu rechtfertigen, genügt es jedoch nicht, objektive Unterschiede zwischen diesen Anstalten und diesen Personalmitgliedern anzuführen. Es muss ferner nachgewiesen werden, dass der betreffende Unterschied hinsichtlich des geregelten Sachbereichs sachdienlich ist, um einen Behandlungsunterschied vernünftig zu rechtfertigen. Außerdem kann der Grundsatz der Gleichheit im Unterrichtswesen nicht von den anderen, durch Artikel 24 der Verfassung festgelegten Garantien getrennt werden, insbesondere der Unterrichtsfreiheit.

B.6. Im vorliegenden Fall zeigen die Vorarbeiten zu den Dekreten vom 1. Februar 1993 und 6. Juni 1994, dass der Dekretgeber die beiden Unterrichtsnetze mit möglichst ähnlichen Bestimmungen bezüglich der Rechtslage des Personals ausstatten wollte, die auch denjenigen, die für das Unterrichtswesen der Gemeinschaft gelten, möglichst nahe kommen (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1992, Nr. 61/1, S. 3; ebenda, 1993-1994, Nr. 156/1, S. 2, und Nr. 156/2, S. 1), wobei jedoch berücksichtigt wurde, wie der Staatsrat in seinem Gutachten vor dem Dekret vom 1. Februar 1993 bemerkte, dass bei einem Vergleich zwischen dem freien Unterrichtswesen und dem offiziellen Unterrichtswesen « ein grundlegender Unterschied zwischen einer verwaltungsrechtlichen Lage und einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis » besteht (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1992, Nr. 61/1, S. 60).

B.7. Die unterschiedliche Formulierung von Artikel 55 des Dekrets vom 1. Februar 1993 (« Der Organisationsträger kann definitiv [...] einstellen... ») und Artikel 45 des Dekrets vom 6. Juni 1994 (« Ein Organisationsträger nimmt eine definitive Ernennung [...] vor... »), auf die der vorlegende Richter den fragliche Behandlungsunterschied stützt, wonach nur im freien Unterrichtswesen der Organisationsträger die Möglichkeit habe, einen Bewerber zeitweilig in ein Beförderungsamt einzustellen, wurde während der Vorarbeiten zu den fraglichen Normen nicht erwähnt. Während der Prüfung von Artikel 40 des Dekrets vom 1. Februar 1993 (der mittlerweile durch das Dekret vom 19. Dezember 2002 aufgehoben wurde), der eine gleichartige Regel für Anwerbungsämter vorsieht, erhob sich die Frage nach « der Möglichkeit des Organisationsträgers, in eine offene Stelle eines Anwerbungsamtes definitiv einzustellen » (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1992, Nr. 61/2, S. 24). Der Minister erklärte:

« [...] wenn eine Stelle offen ist, kann der Organisationsträger ebenso wie der Minister selbst in diese Stelle definitiv ein Mitglied benennen. Mit anderen Worten, dieser Artikel legt die Bedingungen fest, unter denen ein Organisationsträger eine Stelle definitiv vergeben kann, ohne dass die Dauer geregelt ist, innerhalb deren dieses Amt tatsächlich zugewiesen werden muss. Sind die Kriterien der Artikel 40 und 41 nicht erfüllt, so wird Artikel 43 angewandt » (ebenda, S. 25).

In Bezug auf das subventionierte offizielle Unterrichtswesen sah Artikel 46 des Vorentwurfs des Dekrets, der dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt wurde (und aus dem der fragliche Artikel 45 geworden ist), vor:

« Ein Organisationsträger kann eine offene Stelle für ein Beförderungsamt nur durch eine definitive Ernennung vergeben unter der Bedingung:

1. dass er gemäß den diesbezüglich geltenden Bestimmungen nicht verpflichtet ist, diese Stelle durch Neuzuweisung oder Wiederbeschäftigung einem Personalmitglied, das wegen des Fehlens einer Stelle zur Disposition gestellt wurde, zu erteilen;

2. dass die Stelle nicht bereits durch eine Änderung der Zuweisung einem Personalmitglied erteilt wurde, das die in Artikel 47 vorgesehenen Bedingungen erfüllt » (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1993-1994, Nr. 156/1, S. 47).

Die gleiche Formulierung wurde in Artikel 26 (Anwerbungsämter) und Artikel 38 (Auswahlämter) verwendet (ebenda, SS. 44 und 46). Der Staatsrat schlug eine andere Formulierung für die Anwerbungsämter vor und bemerkte:

« Art. 26. 1. Im Gegensatz zu dem, was für die Ernennung in eine offene Stelle eines Beförderungsamtes vorgesehen ist, ist in Nr. 1 nicht die Wiederbeschäftigung unter den Verfahren erwähnt, die erschöpft werden müssen, bevor eine Stelle in einem Anwerbungsamt durch eine definitive Ernennung besetzt wird; diese Lücke muss behoben werden, oder, falls sie absichtlich vorgesehen wurde, in der Begründung ordnungsgemäß gerechtfertigt werden.

2. In Nr. 1 sind die Wörter ‘gemäß den diesbezüglich geltenden Bestimmungen’ überflüssig und zu streichen.

3. Um hinsichtlich der externen Mobilität die Übertragung der in Artikel 40 Nr. 2 des Dekrets vom 1. Februar 1993 festgelegten Regel auf das subventionierte offizielle Unterrichtswesen zu gewährleisten, sind die Wörter ‘durch eine Änderung der Zuweisung’ in Nr. 2 zu ersetzen durch die Wörter ‘durch Versetzung oder durch eine Änderung der Zuweisung’.

Vorbehaltlich der Anpassung an die Bemerkungen 1 bis 3 wird folgender Text vorgeschlagen:

‘ Art. 26. Der Organisationsträger kann definitiv in eine offene Stelle eines Anwerbungsamtes ernennen, außer:

1. wenn er verpflichtet ist, ... zu vergeben;
2. wenn die Stelle nicht bereits durch Versetzung vergeben wurde ... ’ » (ebenda, S. 60).

Durch einen Verweis wurde die gleiche Bemerkung zu den Artikeln 38 und 46 gemacht (ebenda, SS. 64 und 65). Der Text des Entwurfs, der dem Rat der Französischen Gemeinschaft unterbreitet wurde, war jedoch nicht derjenige, den der Staatsrat vorgeschlagen hatte, sondern ein anders formulierter Text, aus dem Artikel 45 des Dekrets vom 6. Juni 1994 wurde (ebenda, S. 28). Der Grund, warum die Regierung von dem durch den Staatsrat vorgeschlagenen Text abwich, wurde weder in der Begründung, noch im Bericht des Ausschusses für Unterricht, Ausbildung und Forschung angeführt.

B.8.1. Angesichts des in Artikel 24 § 4 der Verfassung festgeschriebenen Erfordernisses der Gleichheit reicht der Umstand, dass die Verbindung zu der Lehrkraft im freien Unterrichtswesen vertraglicher Art und im subventionierten offiziellen Unterrichtswesen sowie im Unterrichtswesen der Gemeinschaft statutarischer Art ist, nicht aus, um in Ermangelung einer anderen Rechtfertigung den fraglichen Behandlungsunterschied zulässig werden zu lassen, auch wenn aufgrund von Artikel 97 Absatz 1 Nr. 8 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 niemand in ein Beförderungsamt der Personalkategorie der Schulleiter und der Lehrkräfte ernannt werden darf, wenn er nicht im Besitz des Beförderungsbrevets, ist, das dem zu vergebenden Amt entspricht, und aufgrund von Artikel 49 Nr. 5 des Dekrets vom 6. Juni 1994 der Bewerber um ein Beförderungsamt im subventionierten offiziellen Unterrichtswesen eine spezifische Ausbildung absolviert haben muss.

B.8.2. Der Hof stellt jedoch fest, dass die fraglichen Bestimmungen anders ausgelegt werden können als auf die Weise, die der vorlegende Richter gewählt hat. Aus den Vorarbeiten zu den Dekreten geht nämlich hervor, dass der Dekretgeber in beiden Fällen beabsichtigte, dass offene Stellen vorrangig an Lehrkräfte vergeben würden, die Gegenstand von Maßnahmen der Neuzuweisung oder der Zurdispositionstellung wegen Fehlens einer Stelle sind, ungeachtet dessen, ob es sich um Anwerbungs-, Auswahl- oder Beförderungsämter handelt (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1992, Nr. 61/1, SS. 11, 13 und 54, und Nr. 61/2, S. 23; ebenda,

1993-1994, Nr. 156/1, SS. 9, 11 und 13, und Nr. 156/2, S. 20). Im Bericht vor dem Dekret vom 6. Juni 1994 heißt es diesbezüglich:

« In diesem Artikel ist festgelegt, dass ein Organisationsträger erst eine definitive Ernennung vornehmen kann, nachdem er seine Verpflichtungen in Bezug auf Neuzuweisungen erfüllt hat. Vor der Ernennung hat der Organisationsträger auch die Möglichkeit, einem definitiv ernannten Mitglied seines Personals eine Änderung der Zuweisung zu erteilen oder einem Personalmitglied eines anderen Organisationsträgers eine Versetzung zu gewähren.

Somit [...] muss der Organisationsträger verpflichtend zunächst die Mitglieder seines Personals neu zuweisen, bevor er eine definitive Ernennung vornimmt. Er hat auch die Möglichkeit, eine Änderung der Zuweisung vorzunehmen.

Vergleicht man dies mit den anderen Statuten, so stellt man fest, dass eine solche Bestimmung ebenfalls im Statut des Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens besteht, wo diesbezüglich von ' interner Versetzung ' die Rede ist (diese besteht in einer internen Änderung der Zuweisung innerhalb desselben Organisationsträgers) » (ebenda, S. 20).

B.8.3. Diese Erwägungen, die für die beiden Dekrete gelten, deuten darauf hin, dass diese Bestimmungen - und insbesondere Artikel 55 des Dekrets vom 1. Februar 1993 und Artikel 45 des Dekrets vom 6. Juni 1994, die hier zur Debatte stehen - nicht vorsehen sollen, dass die Ernennung oder Einstellung einer Lehrkraft definitiv oder nicht definitiv erfolgen muss, sondern sie sollen denjenigen, der einstellt oder ernennt, verpflichten, vor seiner Entscheidung die Situation der Lehrkräfte zu berücksichtigen, die in diesen Bestimmungen erwähnt sind. Die in B.7 erwähnten Formulierungen sowohl des Vorentwurfs des Dekrets bezüglich des offiziellen Unterrichtswesens (« Ein Organisationsträger kann [...] nur durch eine definitive Ernennung vergeben unter der Bedingung [...] ») als auch des am 20. Dezember 1993 durch den Staatsrat vorgeschlagenen Textes (« Der Organisationsträger kann definitiv [...] ernennen, außer [...] ») und die identische Formulierung, die im Dekret vom 1. Februar 1993 festgehalten ist, verweisen auf dasselbe Konzept, das nicht nur durch die Vorarbeiten, sondern auch durch die Vergleichstabelle der drei Regelungen, die im Anschluss an den Bericht vor dem Dekret vom 6. Juni 1994 erstellt wurde, bestätigt wird (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1993-1994, Nr. 156/2, SS. 74 und 75).

B.8.4. Folglich deutet hinsichtlich des Dekrets vom 6. Juni 1994 die Verwendung der Wörter « Ein Organisationsträger nimmt eine definitive Ernennung [...] vor » nicht darauf hin, dass dieser Organisationsträger verpflichtet wäre, eine definitive Ernennung vorzunehmen, sobald die in Artikel 45 des Dekrets vom 6. Juni 1994 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind - in

Artikel 52 des Dekrets ist im Übrigen nicht angegeben, dass die darin vorgesehene Ernennung eine definitive Ernennung ist -, sondern dass er dies nur tun kann, wenn diese Bedingungen erfüllt sind; in den Artikeln 92 und 96 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 werden unterschiedliche Ausdrücke verwendet, doch sie deuten ebenfalls nicht darauf hin, dass die Obrigkeit verpflichtet wäre, eine definitive Ernennung vorzunehmen; folglich besteht der im ersten Teil der präjudiziellen Frage erwähnte Behandlungsunterschied nicht.

B.9. In dieser Auslegung ist der erste Teil der präjudiziellen Frage verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf Artikel 60 § 1 des Dekrets vom 1. Februar 1993 (zweiter Teil der präjudiziellen Frage)*

B.10. Indem - in der Auslegung durch den vorlegenden Richter - vorgesehen sei, dass der Organisationsträger im subventionierten freien Unterrichtswesen (wie im subventionierten offiziellen Unterrichtswesen) eine offene Stelle in einem Beförderungsamte durch eine zeitweilige Einstellung (oder Ernennung) besetzen könne in Erwartung einer definitiven Einstellung (oder Ernennung) der benannten Person oder eines anderen Bewerbers (der beispielsweise noch nicht das erforderliche Dienstalter aufweisen würde), führe Artikel 60 § 1 des Dekrets vom 1. Februar 1993 einen Behandlungsunterschied zwischen den Bewerbern um eine solche Stelle ein, je nachdem, ob diese Stelle zum subventionierten (freien oder offiziellen) Unterrichtswesen oder zum Unterrichtswesen der Gemeinschaft gehöre, da die Einstellung im zweiten Fall aufgrund der Artikel 92 ff. des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 und unter den in diesen Bestimmungen festgelegten Bedingungen definitiv erfolge.

B.11. Der Hof prüft den zweiten Teil der Frage nur, insofern er sich auf Artikel 60 § 1 des Dekrets vom 1. Februar 1993 und nicht auf Artikel 50 § 1 des Dekrets vom 6. Juni 1994 bezieht, da dieser Artikel, der auf das bezuschusste Personal des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens anwendbar ist, nicht zu den Bestimmungen gehört, die auf die Streitsache, mit der der vorlegende Richter befasst ist, anwendbar sind; eine Antwort des Hofes kann diesbezüglich also nicht zur Lösung der Streitsache beitragen.

B.12. Angesichts des in Artikel 24 § 4 der Verfassung festgeschriebenen Erfordernisses der Gleichheit reicht der Umstand, dass eine Lehrkraft entweder der Gemeinschaft oder einem subventionierten (freien oder offiziellen) Organisationsträger unterstehen würde, in Ermangelung einer anderen Rechtfertigung nicht aus, um den fraglichen Behandlungsunterschied zulässig werden zu lassen.

B.13. Der Hof stellt jedoch fest, dass die Artikel 92 ff. des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 anders ausgelegt werden können als auf die Weise, die der vorlegende Richter gewählt hat, da diese Bestimmungen nicht vorschreiben, dass die Obrigkeit zu einer definitiven Ernennung verpflichtet wäre. Es trifft zwar zu, dass dieser Erlass keine ähnliche Bestimmung wie Artikel 60 des Dekrets vom 1. Februar 1993 und Artikel 50 des Dekrets vom 6. Juni 1994 enthält. Artikel 92 Absatz 3 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 sieht jedoch den Fall einer zeitweiligen Benennung vor. Außerdem zeigt die Tabelle, die im Anschluss an den Bericht vor dem Dekret vom 6. Juni 1994 erstellt wurde (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1993-1994, Nr. 156/2, S. 76), dass der zuständige Minister Beförderungssämter zeitweilig vergibt.

In dieser Auslegung besteht der im zweiten Teil der präjudiziellen Frage erwähnte Behandlungsunterschied nicht.

B.14. In dieser Auslegung ist der zweite Teil der präjudiziellen Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. - Dahingehend ausgelegt, dass Artikel 55 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 1. Februar 1993 « zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des subventionierten freien Unterrichtswesens » es dem Organisationsträger erlaubt, sich dafür zu entscheiden, durch eine definitive Anwerbung oder durch eine zeitweilige Anwerbung eine offene Stelle in einem Beförderungsamte zu besetzen, während Artikel 45 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 « zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens » und die Artikel 92 ff. des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 « zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittelschulunterricht, technischen, Kunst- und Normalunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes » endgültige Ernennungen vorsehen, verstößt der vorerwähnte Artikel 55 gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, dass die in Artikel 55 des vorerwähnten Dekrets vom 1. Februar 1993, in Artikel 45 des vorerwähnten Dekrets vom 6. Juni 1994 und in den Artikeln 92 ff. des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 22. März 1969 vorgesehenen Anwerbungen und Ernennungen zeitweilig erfolgen können, verstößt der vorerwähnte Artikel 55 nicht gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung.

2. - Dahingehend ausgelegt, dass Artikel 60 § 1 des vorerwähnten Dekrets vom 1. Februar 1993 es dem Organisationsträger des subventionierten freien Unterrichtswesens erlaubt, eine offene Stelle in einem Beförderungsamte durch eine zeitweilige Anwerbung in Erwartung einer definitiven Anwerbung der bezeichneten Person oder eines anderen Bewerbers zu besetzen, während Artikel 92 des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 22. März 1969 bestimmt, dass

die definitive Ernennung im Gemeinschaftsunterrichtswesen erfolgt, verstößt der vorerwähnte Artikel 60 gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, dass die in Artikel 60 § 1 des vorerwähnten Dekrets vom 1. Februar 1993 vorgesehene Anwerbung und die in den Artikeln 92 ff. des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 22. März 1969 vorgesehene Ernennung zeitweilig erfolgen können, verstößt der vorerwähnte Artikel 60 nicht gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior